



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Landkreis Freising

Niederschrift über die öffentliche 5. Sitzung des Gemeinderates

- Sitzungsort:** Sitzungssaal Rathaus
- am:** 15. April 2014
- Beginn:** 19:00 Uhr **Ende:** 20:25 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Klaus Stallmeister
- Schriftführer:** Verwaltungsrat Herbert Kestler
- Anwesend** Von den 21 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 20 anwesend.
- Bergmeier Karl-Heinz
Cole Karla
Ecker Helmut
Fischer Josef
Friedrich Konrad
Gaßner Klaus
Hausler Sebastian
Hettenkofer Alois
Krätschmer Christian
Lemer Heinrich
Dr. Mey Marcus
Neumüller Bernhard, ab TOP 4.4 nöff
Nidermair Josef
Rottmeier Günter
Dr. Schu Georg
Wäger Robert
Wilkowski Martina
Zeilhofer Rudolf
Zenker Karl-Heinz
- Es fehlen entschuldigt:** Kronner Stefan

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 4. Gemeinderatssitzung vom 18.03.2014 **2014/0170**
2. Bekanntgaben **2014/0171**
3. Neubau Wohnhaus Tassiloweg
Vorstellung Vorentwurf **2014/0185**
4. BA Gliewe Jens, Errichtung einer Sichtschutzwand
Befreiung von den Festsetzungen der Bebauungsplanes 39 "Tannenweg Süd"
Bauort: Kiefernweg, Fl.Nr. 1970/572 **2014/0186**
5. BA Ertl Ludwig, Errichtung einer Sichtschutzwand
Bauort: Maximilianstraße Fl.Nr. 221/1 **2014/0187**
6. Antrag auf Baugenehmigung
Helminger Johann;
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Bauort: Am Bach, Fl.Nr. 2061/2 **2014/0188**
7. Antrag auf Vorbescheid
Stegschuster Reinhold und Elisabeth, Fölkl Katharina
Neubau Doppelhaus mit Garagen
Bauort: Maximilianstraße, Fl.Nr. 109/11 **2014/0189**
8. Antrag auf Vorbescheid
Siebler Johann
Neubau von zwei Doppelhäusern
Bauort: Erchinger Weg, Fl.Nr. 555/1 **2014/0190**
9. Antrag auf Baugenehmigung
Bockhorni Michael
Anbau einer Werkzeug- und Maschinenhalle
Bauort: Wilhelmstraße 13, Fl.Nr. 103/19, 103/18 **2014/0191**
10. 15. Änderung Flächennutzungsplan
- Ausweisung eines SO Einzelhandel südlich der Hauptstraße **2014/0192**
11. Bebauungsplan Nr. 65 "SO Einzelhandel südlich Hauptstraße" Bebauungs-
planaufstellungsbeschluss **2014/0193**
12. Bebauungsplan Nr. 63 "Nördlich Ahornweg Teil 1"
Billigungsbeschluss **2014/0194**
13. Bebauungsplan Nordumgehung
Änderungsaufstellungsbeschluss **2014/0195**
14. Gemeinde Moosinning, Bebauungsplan Nr. 6 Birkenallee 2. Änderung **2014/0196**

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 15. | Abänderung der Verwendung der Mittel für einen Tag der offenen Tür | 2014/0198 |
| 16. | Errichtung eines Garagenanbaues für das Firstresponderfahrzeug | 2014/0199 |
| 17. | Abschluss einer Sondervereinbarung wegen des Anschlusses des Bebauungsplangebietes "Notzingermoos Postschwaige" | 2014/0200 |
| 18. | Anfragen (keine) | 2014/0201 |
| 19. | Bürgerfragestunde | 2014/0202 |
| 20. | BGM Stallmeister | |

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 4. Gemeinderatssitzung vom 18.03.2014** **2014/0170**
 - Sachverhalt**

Das Protokoll lag der Einladung bei.
 - Beschluss**

Das Protokoll wird genehmigt.
 - Abstimmung:** **20:0**

- 2. Bekanntgaben** **2014/0171**
 - 2.1. Moosburger Bauseminar 2014** **2014/0172**
 - Anlagen zum Beiblatt**

Schreiben Landratsamt Freising vom 26.02.2014
Flyer Moosburger Bauseminar 2014
 - Bekanntgabe**

Während es bei der Stromerzeugung aus alternativen Energien im Landkreis Freising sehr gut vorangeht, gibt es eine sehr große Lücke im Wärmebereich. Diese Lücke lässt sich wohl nur durch Sanierung schließen. Das Moosburger Bauseminar 2014, das von den Solarfreunden Moosburg angeboten wird, bietet in einer Vortragsreihe, die aus 8 Modulen besteht, einen umfassenden Überblick über die relevanten Themenbereiche.
 - 2.2. Kosten Weihnachtsmarkt 2013 und Faschingstreiben 2014** **2014/0173**
 - Bekanntgabe**

Die Kosten für den Weihnachtsmarkt 2013 betragen insgesamt 5.506,90 €
Die Kosten für das Faschingstreiben 2014 betragen insgesamt 411,30 €

2.3. Vergabe von Bauaufträgen, Erweiterung Mittelschule, Pflegearbeiten öffentl. Grünflächen, Herst.Revisionsschächte, Straßensanierung, Grundschule Hallbergmoos

2014/0174

Bekanntgabe

Erweiterung Mittelschule, Utzschneiderweg 2, Hallbergmoos

Vergabe: Bodenbelagsarbeiten

Art der Ausschreibung:	Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen:	9
Abgegebene Angebote:	4
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	29.479,28 € brutto
Höchstangebot:	36.536,27 € brutto
Auftragssumme:	31.322,64 € brutto
Vergabe an:	Fa. Brandl GmbH, 93309 Kelheim
Haushaltsmittel:	HOCH152

Pflegearbeiten öffentl. Grünflächen Sport- u. Freizeitpark Hallbergmoos

Vergabe: Mäh- u. Pflegearbeiten 2014

Art der Ausschreibung:	Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen:	12
Abgegebene Angebote:	6
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	113.050,00 € brutto
Höchstangebot:	189.912,48 € brutto
Auftragssumme:	86.872,62 € brutto
Vergabe an:	Fa. Gebhard Robert, 85399 Hallbergmoos

Pflegearbeiten öffentl. Grünflächen u. Kinderkrippe Spatzennest, Am Söldnermoos 59

Vergabe: Mäh- u. Pflegearbeiten 2014

Art der Ausschreibung:	Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen:	12
Abgegebene Angebote:	7
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	27.370,00 € brutto
Höchstangebot:	61.666,93 € brutto
Auftragssumme:	16.728,10 € brutto
Vergabe an:	Fa. Gebhard Erwin, 85399 Hallbergmoos

Herstellung von Revisionsschächten Jahresvertrag 2014

Vergabe: Kanalarbeiten

Art der Ausschreibung:	Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen:	8
Abgegebene Angebote:	3
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	81.336,75 € brutto
Höchstangebot:	129.698,09 € brutto
Auftragssumme:	85.282,60 € brutto

Vergabe an: Fa. Kellhuber GmbH, 84307 Eggenfelden
Haushaltsmittel: TIEF028

Tiefbauarbeiten Straßenunterhalt im Gemeindebereich Hallbergmoos
Vergabe: Straßensanierung 2014

Art der Ausschreibung: Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen: 9
Abgegebene Angebote: 3
Ausgeschiedene Angebote: 0
Kostenberechnung: 150.000,00 € brutto
Höchstangebot: 197.757,96 € brutto
Auftragssumme: 135.675,57 € brutto
Vergabe an: Fa. Asphaltbau München GmbH, 85411 Ho-
henkammer
Haushaltsmittel: 541101

Grundschule Hallbergmoos, Umgestaltung Pausenhof
Vergabe: Landschaftsbauarbeiten

Art der Ausschreibung: Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen: 8
Abgegebene Angebote: 6
Ausgeschiedene Angebote: 0
Kostenberechnung: 100.069,06 € brutto
Höchstangebot: 140.614,77 € brutto
Auftragssumme: 96.197,30 € brutto
Vergabe an: Fa. Haderstorfer GmbH, 84030 Ergolding
Haushaltsmittel: TIEF182

**2.4. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten,
bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist**

2014/0175

Bekanntgabe

Gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Diesem Erfordernis wird für Sitzungen ab 1.1.2013 nachgekommen. Die jeweilige Niederschrift muss aber vorher vom Gemeinderat genehmigt worden sein.

Gefasste Beschlüsse bis einschl. Stand 25. Februar 2014:

Nöff TOP 2.1. „Antrag des Beamten Jens Gehder auf Versetzung zur Gemeinde Bruckberg“
Der Versetzung von Verwaltungsamtmann Jens Gehder zur Gemeinde Bruckberg wird mit Wirkung ab 01.03.2014 zugestimmt

Nöff TOP 4 „Volksfestvereinbarung 2014“

Der Volksfestvereinbarung 2014 wird zugestimmt. Der Bierpreis beträgt 6,20 € ohne Bedienung (6,70 inkl.) und der Hendlpreis beträgt 6,80 € ohne Bedienung (7,30 inkl.).

Nöff TOP 5 „Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt über die Realisierung der Zwischenlösung am Kreisverkehrsplatz Ludwigstraße“
Der Vereinbarung wird zugestimmt.

2.5. Barrierefreier Ausbau S-Bahnhof Hallbergmoos und Zweiter S-Bahn in Höhe des Munich Airport Business Park

2014/0176

Bekanntgabe

Der behindertengerechte Ausbau des bestehenden S-Bahnhofes wurde mit Schreiben vom 14.11.2013 bei DB Station & Service AG angemeldet.

Hinsichtlich eines Zweiten S-Bahnhofes ist nicht das Eisenbahnbundesamt, sondern die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) zuständig.

Zwischenzeitlich hat die BEG mit Schreiben vom 25.3.2014 auch Hinweise bzgl. der weiteren Verfahrensschritte mitgeteilt.

Behindertengerechter Ausbau des bestehenden S-Bahnhof:

Bisher wurde der Gemeinde stets mitgeteilt, dass die Ausbaukosten (Rampenlösung) auf Kosten der Gemeinde erfolgen muss und dass es keine staatlichen Zuwendungen dafür gibt.

Der Bayerische Städtetag teilte mit Rundschreiben Nr. 017/2014 mit, dass der Freistaat Bayern ein Förderprogramm für Barrierefreiheit, z.B. im ÖPNV, auflegen wird.

Dies hat die Verwaltung veranlasst, dem Bayer. Städtetag die unbefriedigende Situation am bestehenden S-Bahnhof (Rampenlänge von mehr als 600 m bis zum Ostgleis) aufzuzeigen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass nach Auffassung des VGH der Bahnhof gerade wegen der vorhandenen Rampe barrierefrei sei.

Der Bayerische Städtetag teilt die Auffassung der Gemeinde, dass der Bahnhof dem Buchstaben des Gesetzes nach vielleicht barrierefrei ist, aber auf gar keinen Fall behindertengerecht, uneingeschränkt.

Zwischenzeitlich hat sich der Bayer. Städtetag auf unsere Bitte hin an den Leiter der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gewandt.

Hierbei verdeutlichte der Bayer. Städtetag, dass die Ausgestaltung des Bahnhofs wohl nicht den Anforderungen an den gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Orten entspricht.

Gleichzeitig wurde der Leiter der Obersten Baubehörde gebeten, der Gemeinde Hallbergmoos bei der Umsetzung der Maßnahme behilflich zu sein, also staatliche Zuwendungen zu gewähren.

Eine Antwort steht noch aus.

Gleichzeitig wurde auch der Konzernbevollmächtigte für den Freistaat Bayern der Deutschen Bahn AG, H. Josel, mit Schreiben vom 14.3.2014 auf die neuen Entwicklungen (Initiative des Bayer. Städtetags, Einschaltung der Obersten Baubehörde, Förderprogramm Barrierefreiheit) hingewiesen und um Unterstützung gebeten.

Herr Josel teilte mit, dass der S-Bahnhof barrierefrei sei.

Weitere Vorgehensweise:

Aus Sicht des Team Bürgermeister soll erneut ein runder Tisch mit den Beteiligten (DB Station & Service, Konzernbevollmächtigten für den Freistaat Bayern, Oberste Baubehörde, Regierung von Oberbayern, Bayer. Städtetag, Behindertenbeauftragter Landkreis Freising, Planungsbüro, Gemeinde) anberaumt werden, damit dieses Thema aufgrund der neuen Entwicklungen nochmals intensiv erörtert und auch zielführende Aussagen der übergeordneten Stellen erreicht werden können.

Zweiter S-Bahnhaltepunkt in Höhe MABP:

Hier verweist die BEG auf die Einführung einer Expressverbindung zwischen München und dem Flughafen.

Die BEG zeigt das für die Einrichtung neuer Halte erforderliche Verfahren auf (vgl. Schreiben BEG).

Schlussendlich empfiehlt die BEG das genannte Verfahren ca. 5 Jahre vor dem Zeitpunkt anzustoßen, an dem die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine zweite S-Bahnhaltestelle vorliegen.

Aus Sicht des Team Bürgermeister kommt es hierbei nicht ausschließlich auf die Einführung einer Expressverbindung an, sondern auch auf das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, wie Willensbekundung gegenüber der BEG, fahrplantechnische Machbarkeit, Fahrgastprognose, Finanzierung usw.

Weitere Vorgehensweise:

Es soll vorerst die Machbarkeitsstudie zur Verbesserung des ÖPNV in der Gemeinde Hallbergmoos abgewartet werden, weil die auch die Aktualisierung der Machbarkeitsstudie für einen zweiten S-Bahnhof beinhaltet.

Ungeachtet dessen empfiehlt sich dennoch ein Gespräch mit der BEG hinsichtlich einer genaueren Definition der vorgenannten Verfahrensinhalte. Dies gilt auch im Hinblick auf das Ziel im Regionalplan (immerhin eine Norm, die bei Verwaltungsgerichtsverfahren und Verwaltungsverfahren beachtlich und entscheidungsrelevant ist), wonach bei nachgewiesenem Bedarf ein weiterer, also zweiter S-Bahnhaltepunkt in Höhe des MABP möglich ist. Der Regionalplan macht den zweiten S-Bahnhaltepunkt nicht von der Einführung einer Expressverbindung zwischen München und dem Flughafen abhängig.

2.6. Aufnahme des Sendergeländes in das Landschaftsschutzgebiet Mooslandschaft südlich Hallbergmoos

2014/0177

Bekanntgabe

Der Planungs- und Umweltausschuss des Kreistag Freising hat am 26.3.2014 einstimmig dem Antrag der Gemeinde Hallbergmoos auf Aufnahme des Sendergeländes, wie in der Gemeinderatssitzung am 25.2.2014 beschlossen, zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, dass das Verwaltungsverfahren für die Aufnahme des Sendergeländes eingeleitet wird. Laut Pressemitteilung im Freisinger Tagblatt vom 29./30.3.2014 gab es im Gegensatz zu anderen Anträgen keine Diskussionen über den Antrag der Gemeinde Hallbergmoos.

BGM Stallmeister zeigte an Hand von Luftbildaufnahmen die Autoabstellfläche der Firma Scherm in der Gemeinde Karlskron. Mittels einer Fotomontage zeigte er auf, wie 40 ha der Senderwiese aussehen würden, wenn dort die gleiche Anzahl von Autos abgestellt würden.

2.7. Laufzeitänderung des Gasliefervertrages bei Bündelausschreibung

2014/0178

Bekanntgabe

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.12.2013 wurde mit Beschluss 2013/0972 die Teilnahme an der Bündelausschreibung für einen Gasliefervertrag durch die Fa. KUBUS und den Bayrischen Gemeindetag beschlossen. In diesem Beschluss wurde eine Laufzeit für den abzuschließenden Gasvertrag vom 01.10.2014 bis 01.01.2019 festgelegt. Die Verwaltung wurde nun von der Fa. KUBUS und dem Bayrischen Gemeindetag informiert, dass aufgrund von neuen Erkenntnissen es derzeit nicht sinnvoll ist, den Gaslie-

fervertrag über das 2018 hinaus abzuschließen. Derzeit gibt es keinen Markt und keine sinnvolle Preisgestaltung für Gaspreise ab dem Jahr 2018. Die Verwaltung wurde gebeten dem verkürzten Lieferzeitraum (vom 01.10.2014 bis 01.01.2018) für den abzuschließenden Gasvertrag zuzustimmen, bzw nicht mehr an der Bündelausschreibung teilzunehmen. Die Verwaltung hat dem verkürzten Lieferzeitraum zu gestimmt.

2.8. Freiwillige Zuschüsse im Haushaltsjahr 2013

2014/0179

Bekanntgabe

Freiwillige Zuschüsse im Haushaltsjahr 2013

Kostenstelle

Förderung des Brandschutzes

126101	Freiw. Feuerwehr Hallbergmoos	Ersatz für Feuerschutzabgabe	2.500,00 €
126101	Freiw. Feuerwehr Hallbergmoos	Feuerwehrausflug 2013	250,00 €
126150	Freiw. Feuerwehr Goldach	Ersatz für Feuerschutzabgabe	2.500,00 €
126150	Freiw. Feuerwehr Goldach	Feuerwehrausflug 2013	250,00 €
SUMME:			5.500,00 €

Förderung des externen Schulwesens

243101	Mittelschule Neufahrn	Schulfahrten (Hallbergmooser Schüler)	91,00 €
SUMME:			91,00 €

VHS Hallbergmoos (Musikabteilung)

271101	Volkshochschule Hallbergmoos e.V.	Musische Jugendförderung	10.500,00 €
271101	Volkshochschule Hallbergmoos e.V.	Honorarkosten Fachbereichsleitung	6.783,00 €
271101	Volkshochschule Hallbergmoos e.V.	Personalkostenzuschuss Leitung Musikabteilung	9.000,00 €
271102	Volkshochschule Hallbergmoos e.V.	Pädagogische Beratung durch Leitung Musikabteilung	4.800,00 €
SUMME:			26.283,00 €

Investitionskostenzuschüsse

421101	SG Edelweiß	Bögen und Hilfsteile (30%)	1.363,43 €
421101	SG Edelweiß	6 Luftdruckgewehre (30%)	2.043,00 €
421101	SV Siegfried Hallbergmoos-Goldach	Neuanschaffung Laptop f. Wettkampfausstattung (30%)	179,70 €
421101	SG Hubertus	Restaurierung Schützenkette (30 %)	264,18 €
331101	Hallbergmooser Bildungs- und Kulturverein e.V.	Neuanschaffung Großküche (30%)	1.517,25 €
365103	Die Rappelkiste e.V.	Feuertreppenanbau (30%)	1.269,22 €
SUMME:			6.636,78 €

Allgemeine Jugendförderung

421101	VfB Hallbergmoos-Goldach	Allgemeine Jugendförderung	40.560,00 €
421101	VfB Hallbergmoos-Goldach	Übungsleiterzuschuss	29.237,00 €
421101	SV Siegfried Hallbergmoos-Goldach	Allgemeine Jugendförderung	4.680,00 €
421101	SV Siegfried Hallbergmoos-Goldach	Übungsleiterzuschuss	6.730,00 €
421101	Budo Sportverein Hallbergmoos	Allgemeine Jugendförderung	3.900,00 €
421101	Budo Sportverein Hallbergmoos	Übungsleiterzuschuss	1.519,47 €
421101	Budo Sportverein Hallbergmoos	Jugendfahrten	- €
421101	SG Edelweiß Hallbergmoos	Allgemeine Jugendförderung	3.060,00 €

421101 SG Hubertus Goldach e.V.	Allgemeine Jugendförderung	180,00 €
421101 Fischerfreunde	Allgemeine Jugendförderung	1.200,00 €
421101 FG Narrhalla	Allgemeine Jugendförderung	2.160,00 €
331101 Pfarrverband Hallbergmoos	Allgemeine Jugendförderung, Jugendfahrten	5.060,00 €
331101 Evang. Kirchengemeinde Neufahrn	Allgemeine Jugendförderung, Jugendfahrten	4.095,00 €
		SUMME: 102.381,47 €

Förderung des Sports

421101 VfB Hallbergmoos-Goldach	Breitensportzuschuss VfB Hallbergmoos-Goldach	80.000,00 €
421101 SV Siegfried Hallbergmoos-Goldach	Jugendleistungssport Meisterschaften	797,48 €
421101 SV Siegfried Hallbergmoos-Goldach	Breitensportzuschuss	6.000,00 €
421101 SG Edelweiß Hallbergmoos	Breitensportzuschuss	18.500,00 €
		SUMME: 105.297,48 €

Förderung karitativer Einrichtungen und Organisationen

331101 Caritas-Sozialstation Freising	Pauschale Förderung	770,00 €
331101 Caritas-Zentrum Freising	Pauschale Förderung	770,00 €
331101 Kath. Kreisbildungswerk Freising e.V.	Mutter-Kind-Gruppen	750,00 €
331101 Nachbarschaftshilfe	Zuschuss je Einwohner mit Hauptwohnsitz	2.955,30 €
331101 Nachbarschaftshilfe	Sozialpädagogische Beratungskraft	835,37 €
331101 Kath. Frauengemeinschaft Hallbergmoos	Ausflugsfahrten	250,00 €
331101 Seniorenclub Hallbergmoos/Goldach	Ausflugsfahrten	250,00 €
331101 Seniorenvereinigung Hallbergmoos-Goldach	Ausflugsfahrten	- €
331101 VdK Sozialverband Hallbergmoos-Goldach	Betreuung hilfsbedürftiger Bürger/Innen	300,00 €
331101 Familienpflegewerk Station Freising	Hilfe für Familien mit Kindern	500,00 €
		SUMME: 7.380,67 €

Zuschüsse für sonstige Zwecke

281103 Verein für Ortsverschönerung Goldach	Arbeitseinsatzstunden	500,00 €
331101 Seniorenclub Hallbergmoos/Goldach	Zuschuss 25-Jähriges Gründungsfest	500,00 €
		SUMME: 1.000,00 €

LAUFENDE ZUSCHÜSSE (gem. Gemeinderatsbeschluss)

281103 Volkshochschule Hallbergmoos e.V.	Defizitausgleich Konzertreihe "erstKlassik"	5.812,73 €
365103 Die Rappelkiste e.V.	Personalkostenzuschuss für Berufspraktikantin	8.760,00 €
547101 Panavia Aircraft GmbH	Pendelbus zur S-Bahn	40.000,00 €
281103 Schnupferclub Hallbergmoos	Bühnenüberdachung Faschingstreiben Rathausplatz	1.200,00 €
421101 SG Edelweiß	Bewirtung Einweihung Bogenschießanlage	1.196,60 €
		SUMME: 56.969,33 €

LAUFENDE ZUSCHÜSSE (gem. Vereinbarung mit BGM/Verwaltung)

421101 SG Hubertus Goldach e.V.	Zuschuss Jugendsektionspreisschießen	50,00 €
		SUMME: 50,00 €

LAUFENDE ZUSCHÜSSE (Zweckvereinbarung)

281103 Sing- u. Musikschule Freising	Anteilige Unterrichtsgebühren Hallbergmooser Schüler	343,04 €
--------------------------------------	--	----------

LAUFENDE ZUSCHÜSSE (Interne Umbuchungen)

331101 Privat	Anteilige Kanalbenutzungsgebühren 2011/2012	734,20 €
281103 Hallbergmoos in@ktion	Arbeitsstunden Bauhof (Weihnachtsmarkt)	5.506,90 €
281103 Schnupferclub Hallbergmoos	Arbeitsstunden Bauhof (Faschingstreiben)	374,65 €
331101 Wohnungsbau GmbH	Kompletterlass Erbbauzins	37.167,16 €
Diverse	Gaststättenerlaubnisse, Benutzungsgebühren	2.278,15 €
	SUMME:	46.061,06 €

Gesamtsumme: 357.993,83 €

2.9. Kläranlage Hallbergmoos - Modernisierung der Schlammbehandlung 2014/0180

Anlagen zum Beiblatt

Anfrage Dr. Schu
Antwortschreiben vom Ing. Büro Aigner

Bekanntgabe

Gemeinderat Dr. Schu hat eine Anfrage zur Modernisierung der Schlammbehandlung in der Kläranlage gestellt. Die Anfrage und die Antwort vom Ingenieurbüro sind als Anlage beigelegt.

2.10. Anfrage Gemeinderat Lemer vom 21.01.2014 2014/0181

Bekanntgabe

Gemeinderat Lemer hat folgende Anfrage gestellt:

Die Friedhofsmauer Goldach zum Fuß- und Radweg soll aus Sicherheitsgründen abgetragen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Planer Herr Maier wurde um eine Stellungnahme gebeten. Bisher liegt vom Planer noch keine Zustimmung zur teilweisen Abtragung der Mauer vor. Nachdem die Stellungnahme mit Zustimmung zum Abtrag der Mauer in der Verwaltung eingegangen ist, wird das Team Bauwesen den Abtrag der Mauer im Bereich des Sichtdreiecks veranlassen. Eine vertragliche Verpflichtung für die Gemeinde zur Errichtung der Mauer an dieser Stelle existiert nicht.

2.11. Übersicht über erteilte gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen 2014/0182

Bekanntgabe

Die Übersicht wurde als Tischvorlage ausgehändigt.

2.12. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen **2014/0183**

Bekanntgabe

Die verschiedenen Kostenverfolgungen wurden als Tischvorlage ausgehändigt.

2.13. Pressebericht Museum Synthese **2014/0184**

Bekanntgabe

BGM Stallmeister gab bekannt, dass er auf die Aussagen von Herrn Gallmeister mittels eigener Stellungnahme reagieren wird.

3. Neubau Wohnhaus Tassiloweg **2014/0185**
Vorstellung Vorentwurf

Anlagen zum Beiblatt

Verkleinerungen der Vorentwürfe Variante 1 bis 3
Ermittlung der Wohnfläche
Erste Grobkostenschätzung

Sachverhalt

Mit Beschluss 2014/089 wurde der Planungsauftrag an das Architekturbüro Goldbrunner und Hrycyk erteilt. Das Architekturbüro hat mehrere Varianten ausgearbeitet. Herr Goldbrunner wird in der Sitzung anwesend sein und die Vorentwurfsvarianten vorstellen. Bei dem Vorentwurf ist eine Wohnfläche von rd. 510 m² bei 6 Wohnungen geplant. Es wird bei Unterkellerung des Gebäudes mit einer Baumasse von 2.614 m³ umbauten Raum gerechnet. Nach der ersten Grobkostenschätzung liegen die Gesamtherstellungskosten bei rd. 1.576.000.- €. Nach ersten Schätzungen des Team Bauwesen wurden Gesamtkosten in Höhe von 1.080.000.- € ermittelt. Bei diesen Kosten wurde sowohl von einer wesentlich geringeren Nutzfläche als auch von einer geringeren Wohnfläche (400 m²) ausgegangen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2014 sind Finanzmittel für den Neubau des Wohnhauses im Tassiloweg in Höhe von insgesamt 1.080.000.- € eingeplant. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit dem Team Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Das Architekturbüro Goldbrunner und Hrycyk hat neue Entwürfe vorzulegen, die kleinere bezahlbare Wohnungen beinhalten.

Abstimmung: **20:0**

- 4. BA Gliewe Jens, Errichtung einer Sichtschutzwand
Befreiung von den Festsetzungen der Bebauungsplanes 39 "Tannenweg
Süd"
Bauort: Kiefernweg, Fl.Nr. 1970/572**

2014/0186

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan mit Darstellung Lage Lärm- und Sichtschutzwand
Beschreibung und Beispielfoto der Lärm- und Sichtschutzwand

Sachverhalt

Mit E-Mail vom 17.03.2014 hat Herr Gliewe den Antrag auf Befreiung der Festsetzung Nr. 5 des Bebauungsplanes Nr. 39 „Tannenweg-Süd“ bezüglich Überschreitung der zulässigen Zaunhöhe von 1,10 m gestellt. Herr Gliewe möchte eine geschlossene Sicht- und Lärm-schutzwand mit einer Höhe von 1,80 m und einer Länge von ca. 7 m entlang des Gehweges errichten. Die Lage und Gestaltung kann aus der Anlage zum Beiblatt ersehen werden.

Er begründet seinen Antrag wie folgt:

Unser Grundstück (Efeuweg 7, 85399 Hallbergmoos) grenzt an den Kiefernweg, welcher durch starken Durchgangsverkehr belastet ist. Direkt gegenüber befindet sich der Kindergarten "Mooshüpfer". Zu den Hauptverkehrszeiten herrscht hier ein starker Personen- und PKW-Verkehr, wobei auf die Anreiner wenig Rücksicht genommen wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine

Beschluss

Die isolierte Befreiung zum Antrag auf Errichtung einer geschlossenen Sicht- und Lärm-schutzwand mit einer Höhe von 1,80 m, wie in der Anlage dargestellt wird erteilt.

Abstimmung: 19:0

Gemeinderatsmitglied Lemer war nicht anwesend.

- 5. BA Ertl Ludwig, Errichtung einer Sichtschutzwand
Bauort: Maximilianstraße Fl.Nr. 221/1**

2014/0187

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan mit Darstellung Lage Sichtschutzwand
Zwei Fotos der Sichtschutzwand vom Grundstück des Antragstellers aus betrachtet.

Sachverhalt

Mit Antrag vom 20.02.2014 hat Herr Ertl den Antrag auf Errichtung einer Sichtschutzwand auf der Westseite seines Grundstückes gestellt. Die Lage und Gestaltung kann aus der Anlage zum Beiblatt ersehen werden. Das Grundstück liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 14.2 „Ortszentrum Maximilianstraße-Ottostraße“. Dieser Bebauungsplan enthält in Ziffer 4.10 keine eindeutige Festsetzung über Zaunhöhen zwischen den Grundstücken.

Die Festsetzung Ziffer 4.10 lautet wie folgt:

Für Einfriedungen entlang der Straßen sind sockellose Holzzäune, max. 1,20 m hoch zulässig. Sie sind als einfache Holzlattenzäune mit vertikaler Lattenrichtung auszuführen. Geschlossene Hecken sind nicht zulässig.

Zwischen den Nachbargrundstücken sind auch Drahtmaschenzäune mit Hinterpflanzung oder Hecken zulässig

Es gibt somit keine eindeutige Festsetzung für die maximal zulässige Höhe von Sichtschutzwänden zwischen den Grundstücken.

Wegen der Auffüllung des Nachbargrundstückes auf der Westseite, ist bei der Errichtung einer von dort aus gemessenen 1,80 m hohen Sichtschutzwand, die Höhe der Sichtschutzwand, gemessen vom Grundstück des Antragstellers rd. 2,80 m. Diese Höhe liegt über der in der Bayerischen Bauordnung als verfahrensfrei festgelegten Höhe von 2,00 m. Aus diesem Grund ist auf jeden Fall eine Baugenehmigung erforderlich. Da die große Höhe auf der Seite des Antragstellers liegt und die Sichtschutzwand von der Maximilianstraße kaum einsehbar ist, ist die Sichtschutzwand aus Sicht der Verwaltung kein Problem. Zusätzlich sollte bei Zustimmung durch den Gemeinderat eine Befreiung von der (nicht ganz eindeutigen) Festsetzung Nr. 4.10 erteilt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine

Beschluss

Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Befreiung zum Antrag auf Errichtung einer geschlossenen Sicht- und Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,80 m, wie in der Anlage dargestellt, wird erteilt.

Abstimmung: 19:0

Gemeinderatsmitglied Lemer war nicht anwesend.

6. **Antrag auf Baugenehmigung Helminger Johann;
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Bauort: Am Bach, Fl.Nr. 2061/2**

2014/0188

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan mit Situierung des geplanten Bauvorhabens
Ausschnitt Bebauungsplanentwurf von 1993

Sachverhalt

Herr Helminger möchte auf dem Grundstück Fl.Nr. 2061/2 der Gemarkung Goldach ein Einfamilienhaus (E + D, GFZ 0,25) mit einer Doppelgarage errichten. Das Grundstück liegt in einem Bereich, für den vor über 20 Jahren ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst wurde. Das Verfahren wurde aber nach den ersten Verfahrensschritten wieder eingestellt. Der Bebauungsplan sollte hauptsächlich deshalb aufgestellt werden, um der Goldach Raum für eine Renaturierung zu geben. Im Bereich des geplanten Bauvorhabens bestand bereits vor 20 Jahren Baurecht. An dieser Situation hat sich bis heute nichts geändert. Bei der Einstellung des Bebauungsplanverfahrens hat der Gemeinderat beschlossen, dass Bauvorhaben, die sich an den Bebauungsplanentwurf halten problemlos genehmigt werden können. Alle anderen sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Bereich des geplanten Bauvorhabens stellt der Bebauungsplanentwurf aus dem Jahr 1993 eine 10 m breite Grünfläche dar. Die Baugrenze verläuft somit mit einem Abstand von 10 zur Straßenbegrenzungslinie (Grundstücksgrenze).

Das geplante Wohnhaus hat an der engsten Stelle einen Abstand von 7,5 m zur Grundstücksgrenze. Die Garage hat einen Abstand zwischen 1,0 und 2,0 m. Dieser Abstand entspricht der derzeit gültigen Gestaltungssatzung für Garagen und Trafostationen. In der Vergangenheit wurden bereits Abweichungen von dem geplanten, nicht rechtskräftigen Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der Einhaltung des 10 m breiten Grünstreifens gemacht. Zuletzt wurde im Jahr 2005 ein Abstand von 4,5 zur Gebäudekante (Hauptgebäude) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2041 zugebilligt (Beschluss 376/2005).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem beantragten Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmung: 20:0

- 7. Antrag auf Vorbescheid
Stegschuster Reinhold und Elisabeth, Fölkl Katharina
Neubau Doppelhaus mit Garagen
Bauort: Maximilianstraße, Fl.Nr. 109/11**

2014/0189

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan mit Situierung des geplanten Bauvorhabens
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Sachverhalt

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen hinter dem Maximilianstraße 31. Das Gebäude soll in E + D errichtet werden und über eine Länge von 17,49 m und eine Breite von 10,99 m verfügen. Auf dem Grundstück befindet sich bereits

ein Wohnhaus. Durch die hinzukommende Bebauung errechnet sich eine Geschossflächenzahl von 0,43, wenn man den Teil des Grundstücks anrechnet, der im Flächennutzungsplan als MD dargestellt ist. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Quartiers Nr. 13 des Quartierplans, für das eine maximale GFZ von 0,35 vorgesehen ist. Durch die in der unmittelbaren Umgebung bereits vorhandene Bebauung ist die durchschnittliche GFZ in diesem Teilbereich des Quartiers jedoch bereits erhöht. So haben die in der näheren Umgebung befindlichen Grundstücke Maximilianstraße 27a eine GFZ von 0,40 und das Grundstück Maximilianstraße 23a, 25, 27 (Fl.Nr. 105) eine GFZ von 0,43. Dem letztgenannten Grundstück wurde diese GFZ mit Beschluss Nr. 2010/0613 im Rahmen der Bebauung eines Einfamilienhauses zugebilligt.

Im Nordosten des Baugrundstücks liegt das Bebauungsplangebiet Nr. 12 „Sondergebiet Kleingewerbe Wilhelmstraße“. Die zulässige GFZ in diesem Bebauungsplangebiet beträgt 0,50.

In Bezug auf die Kubatur des Gebäudes fällt das geplante Vorhaben nicht aus dem durch die Umgebungsbebauung vorgegebenen Rahmen, so dass es sich insoweit einfügt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

keine

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Antrag auf Vorbescheid wird erteilt.

Abstimmung: 20:0

**8. Antrag auf Vorbescheid Siebler Johann
Neubau von zwei Doppelhäusern
Bauort: Erchinger Weg, Fl.Nr. 555/1**

2014/0190

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan mit Situierung des geplanten Bauvorhabens
Beispielbild geplantes Bauvorhaben
Luftbild

Sachverhalt

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung von zwei Doppelhäusern mit sechs Carports. Die Gebäude sollen in E + I mit einem zurückverstaffeltem Pultdach errichtet werden und über eine Länge/Breite von je 12,00 x 12,00 m (2 x 6,0m) verfügen. Das Vorhaben befindet sich zwischen den Quartieren Nr. 21 und 22 des Quartierplans, für das eine maximale GFZ von 0,35 vorgesehen ist. Das Grundstück würde mit der geplanten Bebauung mit zwei Doppelhäusern eine GFZ von 0,61 aufweisen. Durch die in der unmittelbaren Umgebung bereits vorhandene Bebauung ist die durchschnittliche GFZ in diesem Bereich nicht höher als 0,35. Das Bauvorhaben ist dem § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung,

der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

In Bezug auf die Kubatur des Gebäudes fällt das geplante Vorhaben aus dem durch die Umgebungsbebauung vorgegebenen Rahmen, so dass es sich insoweit nicht einfügt. Das Vorhaben soll über die Straße Am Grillgraben erschlossen werden. Der Grillgraben ist derzeit in einer Breite von rd. 3,5 bis 4,0 m Breite ausgebaut. Wie aus dem Luftbild (siehe Anlage) ersehen werden kann, besteht auf der Südseite des Grillgrabens eine Grünfläche, die im Eigentum der Gemeinde ist. Diese Grünfläche muss für die Erschließung durchbrochen werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

keine

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Antrag auf Vorbescheid und zur Nutzung der Grünfläche als Zufahrt wird nicht erteilt.

Abstimmung: **19:1**

Beschluss

Mit einer reduzierten Planung besteht grundsätzlich Einverständnis. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Stellplätze über den Erchinger Weg anfahrbar sind. Bei Einhaltung dieser Voraussetzungen ist die Zufahrt über die Grünfläche südlich der Straße und über die Straße „Am Grillgraben“ möglich.

Abstimmung: **19:1**

**9. Antrag auf Baugenehmigung Bockhorni Michael
Anbau einer Werkzeug- und Maschinenhalle
Bauort: Wilhelmstraße 13, Fl.Nr. 103/19, 103/18**

2014/0191

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan mit Situierung des geplanten Bauvorhabens
Ausschnitt Bebauungsplan SO Kleingewerbe Wilhelmstraße

Sachverhalt

Herr Bockhorni möchte auf den Grundstücken Fl.Nr. 103/18 und 103/19 der Gemarkung Hallbergmoos eine Werkzeug- und Maschinenhalle errichten. Das Grundstück liegt Bebauungsplan Nr. 12 „SO Kleingewerbe Wilhelmstraße. Die geplante Werkzeug- und Maschinenhalle liegt außerhalb der Baugrenzen. Die zulässige Geschossfläche von 0,50 ist auch mit Errichtung der Werkzeug- und Maschinenhalle eingehalten. Die Abstandsflächen liegen teilweise auf dem Nachbargrundstück und werden mit Erklärung durch den Nachbarn über-

nommen. In einem ähnlich gelagerten Fall wurde mit Beschluss Nr. 125/2005 in der unmittelbaren Nachbarschaft das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine

Beschluss

Das Gemeindliche Einvernehmen zu dem Beantragten Bauvorhaben hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenzen wird erteilt.

Abstimmung: 20:0

10. 15. Änderung Flächennutzungsplan - Ausweisung eines SO Einzelhandel südlich der Hauptstraße

2014/0192

Anlagen zum Beiblatt

Auszug aus dem Flächennutzungsplan in der aktuellen Fassung
Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Darstellung der Änderung

Sachverhalt

Es ist geplant südlich der Hauptstraße den Bebauungsplan Nr. 65 „SO Einzelhandel südlich der Hauptstraße“ aufzustellen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Parallel zur Bebauungsplanaufstellung muss daher der Flächennutzungsplan geändert werden. Das Sondergebiet hat ist mit einer Tiefe von rd. 85 m und einer Breite von rd. 140 m geplant.

Die Planungskosten für die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen vom Investor übernommen werden.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes kann aus der Anlage des Beiblattes ersehen werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, den Flächennutzungsplan im Bereich südlich der Hauptstraße, westlich des Gebäudes Hauptstraße 59 auf Höhe Hollerweg zu ändern. Die bisherige Darstellung mit „Fläche für die Landwirtschaft“ wird ersetzt durch „Sondergebiet für Einzelhandel“ Die Änderung erfolgt auf einer Fläche von 140 m Länge und 85 m Tiefe.

Abstimmung: 18:2

11. Bebauungsplan Nr. 65 "SO Einzelhandel südlich Hauptstraße" Bebauungsplanaufstellungsbeschluss

2014/0193

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan M:1:1.000 mit Darstellung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 65

Skizze Variante 1

Skizze Variante 2

Lageplan bestehende Planung „Ausbau Hauptstraße“ von 2001

Sachverhalt

Südlich der Hauptstraße, im Anschluss an die Bebauung Hauptstraße Hausnummer 59, soll mit einer Tiefe von rd. 85 m und einer Breite von rd. 140 m ein Sondergebiet für Einzelhandel geplant werden. Die Südgrenze der geplanten Bebauung soll eine Tiefe von rd. 53 m von der bestehenden Grundstücksgrenze gemessen nicht überschreiten. Der geplante Ausbau der Hauptstraße ist in dem Bereich des künftigen Sondergebiets für Einzelhandel so anzupassen, dass Linksabbiegerspuren untergebracht werden können.

Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Die Planungskosten und die Kosten für die Linksabbiegerspur sowie die Kosten für die notwendigen Ausgleichsflächen sollen vom Investor übernommen werden. Die Kostentragung ist in einem vor dem Satzungsbeschluss abzuschließenden Durchführungsvertrag zu regeln.

Das Planungsgebiet umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Goldach:

688/2/Teilfläche (Hauptstraße), 2020/Teilfläche, 2020/10/Teilfläche.

Es gibt zwei mögliche Varianten für die Situierung des Vollversorger-Marktes. Bei Variante 1 ist das Gebäude auf der Westseite und der Parkplatz auf der Ostseite angeordnet. Bei Variante 2 ist dies genau umgekehrt. Die beiden Varianten und die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes können aus der Anlage zum Beiblatt ersehen werden.

Aus Sicht des Investors ist die Version 1 die bessere Variante, da diese vom Mieter und vom Grundstückseigentümer bevorzugt wird. Zudem ist hier der Eingang nicht direkt in der Einfahrts- / Durchfahrtszone. Die Gefährdung für Fußgänger und Kunden wird so minimiert. Aus Sicht der Kreisbaumeisterin ist die Variante 2 aus städtebaulichen Gründen die bevorzugte Variante, da hier das Gebäude eher an die bestehende Bebauung anschließt und die Sichtbeziehung von der Hauptstraße auf den Vollversorger-Markt eher auf den Eingang als auf die Rückseite gerichtet ist.

Die geplanten Verkaufsflächen sowie die Anzahl der geplanten Stellplätze können aus den Planskizzen Version 1 und 2 entnommen werden.

Parallel zur Bebauungsplanaufstellung muss der Flächennutzungsplan geändert werden, da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Die Variante 1 soll als Grundlage für die Bebauungsplanaufstellung dienen. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Hauptstraße“ wird aufgestellt. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke der Gemarkung Goldach, Flurnummern 688/2/Teilfläche (Hauptstraße), 2020/Teilfläche, 2020/10/Teilfläche.

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt. Das Baugebiet wird als Sondergebiet für Einzelhandel festgesetzt. Die Planungskosten und die Kosten für die Linksabbiegerspur sowie die Kosten für die notwendigen Ausgleichsflächen sollen vom Investor übernommen werden. Die Kostentragung ist in einem vor dem Satzungsbeschluss abzuschließenden Durchführungsvertrag zu regeln.

Abstimmung: **17:1**

Gemeinderatsmitglied Rottmeier nahm an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

12. Bebauungsplan Nr. 63 "Nördlich Ahornweg Teil 1" Billigungsbeschluss

2014/0194

Anlagen zum Beiblatt

Bebauungsplanentwurf vom 08.04.2014
Begründung vom 08.04.2014

Sachverhalt

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nördlich Ahornweg Teil 1“ wurde vom Büro Kollmannsberger-Siegmund erarbeitet. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Bei diesen Bebauungsplänen kann bei der Aufstellung das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB angewendet werden. Es ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren und ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Die Planungskosten für den Bebauungsplan werden vom Grundstückseigentümer übernommen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit dem Eigentümer und dem Team Bauwesen abgestimmt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Dieser TOP wird zurückgestellt, bis weitere Details mit dem Planer besprochen wurden.

Abstimmung: **20:0**

**13. Bebauungsplan Nordumgehung
Änderungsaufstellungsbeschluss**

2014/0195

Anlagen zum Beiblatt

Lagepläne mit Geltungsbereich

Sachverhalt

Am 09.10.2012 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 60 „GE Nordumgehung –Süd“ gefasst. Das Verfahren läuft parallel zu der dafür notwendigen Flächennutzungsplanänderung. Um die Umsetzung der Straße zu beschleunigen wäre es sinnvoll das weitere Verfahren für den Teilbereich der Straße eigenständig zu führen. Die Straße ist im Flächennutzungsplan schon festgesetzt. Für die Straße ist kein paralleles Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan notwendig. Dadurch kann das Bebauungsplanverfahren für den Teilbereich der Straße schneller durchgeführt werden.

Beschluss

Der Bebauungsplan Nr. 60 „GE Nordumgehung –Süd“ wird in folgende Teilbereiche aufgeteilt:

Bebauungsplan Nr. 60.1 „Nordumgehung Teilbereich A“

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke der Gemarkung Hallbergmoos, Fl.-Nrn. 2870 (teilweise), 2858 (teilweise), 2870/1 (teilweise), 55/5 (teilweise), 55/7 (teilweise), 51/4 (teilweise), 55/6 (teilweise), 5166 (teilweise), 5166/4 (teilweise), 32/36 (teilweise), 32/37 (teilweise), 32/17 (teilweise), 5166/2 (teilweise), 32/32 (teilweise), 32/31 (teilweise), 5165/1 (teilweise)

Das Gebiet (Teilbereich A) wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Von den Fl.-Nrn. 2770/1, 55/5 und 51/4

Im Osten:

Von den Fl.-Nrn. 5166/3, 5166/2

Im Süden:

Von den Fl.-Nrn. 2870, 2858, 2858/1, 55/2, 55/7, 51, 48/1, 5166/4, 32/36, 32/35, 32/37, 32/17, 32/32, 32/31

Im Westen:

Von der Fl.-Nr. 2870

Der Bebauungsplan (Teilbereich A) wird als nicht qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt. Insbesondere fehlt es an der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung.

BBP Nr. 60.2 „GE Nordumgehung –Süd Teilbereich B“

Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Hallbergmoos:
Fl.-Nrn. 51 teilweise 36/4, 44, 48/1, 5166/4

Das Plangebiet (Teilbereich B) wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Von den Fl.-Nrn. 55/7 teilweise, 5166/4 teilweise

Im Osten:

Von den Fl.-Nrn. 32/35, 32/34, 32/33, 32/26, 32/25, 32/24, 32/23, 32/22, 32/42, 32/21, 32/20, 32/9, 32/10, 32/44, 32/11, 32/12 und 32/13

Im Süden:

Von den Fl.-Nrn. 36, 39, 44/3, 44/1, 47, 49 und 51 teilweise

Im Westen:

Von den Fl.-Nrn. 55/2 und 55/3

Das Plangebiet (Teilbereich B) wird als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

Abstimmung: 20:0

14. Gemeinde Moosinning, Bebauungsplan Nr. 6 Birkenallee 2. Änderung 2014/0196

Anlagen zum Beiblatt

2 Lagepläne

Sachverhalt

Die Gemeinde Moosinning hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet „Birkenallee“ 2. Änderung beschlossen.

Anlass der Planung ist der Wunsch des Eigentümers auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 161, Gemarkung Moosinning Wohnungen zu errichten. Dies steht im Zusammenhang mit weiteren auf die Schaffung von Wohnraum abzielenden Projekten in der Ortsmitte von Moosinning, z.B. auf dem südlich, bzw. südwestlich anschließenden Grundstücken Fl.St.Nr. 159/3 und 188/2.

Ziel der Planung ist es, diese verkehrsgünstig und zentral liegende Fläche im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung für den Wohnungsbau zu nutzen und sich gleichsam behutsam in die Umgebung einzufügen. Es soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung entlang der Birkenallee entstehen, die einen Übergang von den landwirtschaftlich geprägten Flächen im Norden zu den Mischgebietsflächen am südlichen Ende der Birkenallee schafft. Um die verkehrlichen Anforderungen und den Flächenverbrauch für Stellplätze zu beschränken, soll die Anzahl der Wohneinheiten begrenzt werden. Die Nutzbarmachung von Innenbereichsflächen folgt damit dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§1a Abs.2 BauGB).

Das Plangebiet liegt östlich der Birkenallee und des parallel verlaufenden Bleichbachs im Norden des Ortszentrums von Moosinning. Im Westen auf der gegenüberliegenden Seite der Birkenallee und im Norden schließen landwirtschaftlich geprägte Bauflächen mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden an, sowie eine Grünfläche. Im Osten befinden sich entlang der Freisinger Straße Einfamilien-Wohnhäuser in offener Bebauung. Für das das im Süden angrenzende 159/3 Grundstück besteht eine Bauvoranfrage für Wohnnutzung. Das Plangebiet ist augenscheinlich eben und hat eine Größe von rund 5000 qm.

Die Belange der Gemeinde Hallbergmoos werden durch diese Planungen nicht berührt, so dass im Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen sind.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Abstimmung: 20:0

15. Abänderung der Verwendung der Mittel für einen Tag der offenen Tür 2014/0198

Sachverhalt

In der Sitzung vom 11.02.2014 hat der Gemeinderat Ausgaben in Höhe von 5.000,-- Euro für die Durchführung eines „Tag der offenen Tür“ für die Anwerbung von Kita-Personal genehmigt.

Ein dafür gebildetes Organisationsteam (Frau Cole, Herr Henn, Frau Schwirtz) kam nun zu dem Ergebnis, dass diese Aktion nicht zielführend sei, da Zeitungsannoncen nicht mehr zeitgemäß seien und die Zielgruppe nicht erreichten.

Folgende Alternativvorschläge wurden erarbeitet:

1. Prämien für Mitarbeiter der Kindertagesstätten, welche erfolgreich Personen aus dem Fachbereich anwerben. Voraussetzung für die Auszahlung wäre eine erfolgreich bestandene Probezeit oder eventuell auch eine Mindestbeschäftigungszeit von 1 Jahr. Die Höhe der Prämie sollte bei ca. 500 Euro liegen.
2. Schaffung einer gemeinsamen Internetadresse der Träger oder einer Anzeige und Beauftragung einer Firma die eine Optimierung der Platzierung für die Internetadresse durchführt. Diese Maßnahme ist besonders geeignet, da zunehmend Jobangebote und -suche über das Internet stattfindet. Die genaue Vorgehensweise und die dafür entstehenden Kosten werden noch ermittelt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden mit dem Team Finanzen abgestimmt. Die Mittel in Höhe von 5.000 Euro sind bereits im Haushalt 2014 eingestellt.

Beschluss

Es besteht damit Einverständnis, dass die bereits für den „Tag der offenen Tür“ genehmigten Mittel in Höhe von € 5.000,- für die Alternativvorschläge 1 und 2 verwendet werden.

Abstimmung: 20:0

16. Errichtung eines Garagenanbaues für das Firstresponderfahrzeug **2014/0199**

Anlagen zum Beiblatt

Skizze des geplanten Garagenanbaus

Sachverhalt

Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung wird der GR gebeten über die Anschaffung eines Firstresponderfahrzeuges für die Feuerwehr Goldach zu entscheiden. Sollte der GR entscheiden, dass ein solches angeschafft wird ist es zwingend erforderlich, dass dieses Fahrzeug in einer Garage abgestellt wird. Aus diesem Grund soll ein ca. 9,00m x 4,50m großer Anbau als Garage an der Westgrenze errichtet werden. Eine grobe Kostenschätzung des Team Bauwesen schließt mit ca. 40.000€ brutto für den kompletten Anbau.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2014 sind für den Garagenanbau keine Finanzmittel eingeplant und müssen als außerplanmäßige Ausgabe genehmigt werden. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit dem Team Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Für das Firstresponderfahrzeug kann eine Garage, wie im Entwurf aufgezeigt, errichtet werden. Die hierfür erforderlichen Finanzmittel werden außerplanmäßig bereitgestellt.

Abstimmung: **20:0**

17. Abschluss einer Sondervereinbarung wegen des Anschlusses des Bebauungsplangebietes "Notzingermoos Postschwaige" **2014/0200**

Anlagen zum Beiblatt

Sondervereinbarung
Lageplan

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 18.10.2011 hat der Gemeinderat Hallbergmoos es der Gemeinde Oberding gestattet, das Abwasser aus dem neuen Baugebiet (Bebauungsplan Nr. 79 Notzingermoos Postschwaige) in die Abwasseranlage der Gemeinde Hallbergmoos einzuleiten. Voraussetzung hierfür ist aber der Abschluss einer Sondervereinbarung nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hallbergmoos. Der Entwurf der Sondervereinbarung wurde der Gemeinde Oberding zur Zustimmung übersandt. Der Gemeinderat Oberding hat mit Beschluss vom 11.3.2014 dem Abschluss der Sondervereinbarung mit der Gemeinde Hallbergmoos ohne Vorbehalte zugestimmt.

Die Sondervereinbarung bedarf nun auch noch der Zustimmung des Gemeinderates Hallbergmoos.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Der Sondervereinbarung wird zugestimmt.

Abstimmung: 20:0

18. Anfragen (keine) 2014/0201

19. Bürgerfragestunde 2014/0202

19.1. Bürger Schmid August 2014/0203

1. Es gibt Probleme mit parkenden Autos vor meinem Anwesen Am Bach.
2. Gibt es zur Nutzung von Garagen Regelungen?

Antwort Herr Kestler:

Zu 1

Es ist uns bekannt, dass Autos parken. Doch wurde gemeinsam mit der Polizei festgestellt, dass die parkenden Auto nicht behindern.

Zu 2

Es gibt Urteile, wonach Garagen nicht zweckentfremdet genutzt werden dürfen. Zuständig ist das LRA Freising. Auch wenn die zweckwidrige Nutzung der Garagen untersagt wird, muss diese aber nicht zwingend zur Abstellung von Autos genutzt werden.

20. BGM Stallmeister

Abschließend bedankt sich BGM Stallmeister beim Gemeinderat und Verwaltung für die konstruktive Arbeit in den letzten sechs Jahren.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Klaus Stallmeister
Erster Bürgermeister

Herbert Kestler
Verwaltungsrat